



## Vereinbarung im Interesse einer verantwortungsvollen Tierhaltung

**Adresse:** ..... **Stockwerk:** .....

**Mieterin 1:** ..... **Mieterin 2:** .....

Tiere sind unter Bedingungen zu halten, die ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden fördern. Das schriftliche Gesuch um Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist dem Vorstand vor dessen Beschaffung einzureichen. In Ergänzung zum bestehenden Mietvertrag für Wohnräume wird der Mieterin ausdrücklich das Recht zur Haltung der nachstehend bezeichneten Tierart eingeräumt.

<b>Tierart:</b> .....	<b>Anzahl:</b> .....

Diese Vereinbarung gilt ab: .....

Die Vereinbarung wird ausschliesslich für die vorgängig erwähnte Tierart getroffen. Ein generelles Recht zur Haltung von Tieren im Mietobjekt entsteht dadurch nicht. Jede Änderung im Tierbestand, welche länger als vier Monate dauert, bedarf einer neuen Vereinbarung.

Zum besseren Verständnis wurde dieses Reglement in der weiblichen Form verfasst. Sie sind selbstverständlich auch für die männliche Form gültig.



## **1. Tiergerechte Haltung**

Die Mieterin hat stets bestrebt zu sein, den Tierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Tierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Es ist ihre Pflicht, mit ihrem Tier respektvoll und bewahrend umzugehen. Sie ist sich ihrer Verantwortung für das Wohlbefinden des Tieres voll bewusst.

## **2. Hausruhe**

Die Mieterin verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch ihr Tier nach vernünftigem Ermessen nicht übermässig gestört wird.

## **3. Wohnhygiene und Reinigungspflichten**

Die Mieterin verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Tierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken. Abfälle aus der Tierhaltung, wie Exkrememente, Futterreste, Sand, Sägemehl usw. dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden, sondern sind in vorschriftsgerechten Abfallsäcken der Kehrrichtabfuhr zuzuführen. Belästigungen der Mitmieterin durch unzumutbaren Geruch, umherliegende Tierhaare, Federn usw. sind zu vermeiden.

Falls das Tier die allgemeinen Räume wie Treppenhaus, Waschküche, Keller, usw. verunreinigt, beteiligt sich die Mieterin direkt oder indirekt an der Reinigung. Die Endreinigung des Mietobjektes ist Sache der Mieterin. Sie ist verpflichtet, die Teppiche und Bodenbeläge auf ihre Kosten mittels eines geeigneten Spezialgerätes zu reinigen oder reinigen zu lassen, so dass keine Geruchsspuren, Tierhaare oder -federn usw. zurückbleiben.

## **4. Verunreinigungen in der Umgebung**

Entstandene Verunreinigungen hat die Mieterin generell jeweils unaufgefordert zu beseitigen. Beobachtet die Mieterin, dass ihr Tier auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück unverscharren Kot hinterlässt, beteiligt sie sich an dessen Beseitigung.

## **5. Beaufsichtigung**

Die Tierhalterin ist verpflichtet, ihre Tiere innerhalb wie auch ausserhalb der Gesamtüberbauung und der dazugehörenden, in den allgemeinen Räumen des Mietobjektes wie Treppenhaus, Waschküche, Keller, usw. soweit als möglich zu beaufsichtigen. Verboten sind Katzentörchen, Katzenleitern oder andere Lösungen. Weiter ist Artikel 8 der allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag zu beachten.

## **6. Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieterin**

Die Mieterin verpflichtet sich, bei der Haltung des Tieres auf die Nachbarin und Mitmieterin gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie ist dafür besorgt, dass ihre Tierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.



## **7. Haftung**

Die Mieterin haftet für alle durch die Tierhaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. an Fenstern, Tapeten, Türen, Bodenbelägen, usw.). Der Mieterin wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass sie derartige Schäden abdeckt. Fehlt diese Zusicherung, so kann die Vermieterin auf das geleistete Darlehen zurückgreifen.

## **8. Belästigungen**

Bei berechtigten Beschwerden der Nachbarin und Mitmieterin sowie bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Ziffern 2 bis 6 dieser Vereinbarung kann die Vermieterin schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Tierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet die Mieterin auch einer zweiten schriftlichen Mahnung keine Folge, so kann die Vermieterin auf vertragsgemässe Benützung, Unterlassung des Missbrauches und Schadenersatz klagen.

Aus wichtigen Gründen kann die Vermieterin unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch eingeschriebenen Brief der Mieterin die Genehmigung zur Tierhaltung entziehen, und die Mieterin hat innert dieser Frist ihr Tier an einen neuen, geeigneten Platz ausserhalb des Mietobjekts zu bringen.

Die Vermieterin kann überdies, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, im Sinne von Artikel 257f und 266g des Obligationenrechts (OR) ausserordentlich kündigen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Kündigung nach Art. 266 und 266a (OR).

## **9. Tiergerechte Haltung**

Bei berechtigten Beschwerden sowie bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Ziffer 2 dieser Vereinbarung ist die Vermieterin, verpflichtet die Polizei oder den Tierschutzverein zu benachrichtigen.

## **10. Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung zum Mietvertrag für Wohnräume wird zweifach ausgefertigt. Sie gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Jede Änderung oder Ergänzung der darin getroffenen Vereinbarungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Parteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie ein Exemplar erhalten haben und mit den darin getroffenen Bedingungen einverstanden sind. Die Vereinbarung über die Tierhaltung gilt erst, nachdem sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.



**Ort und Datum:** .....

**Ort und Datum:** .....

**Vermieterin:** .....

**Mieterin:** .....

**Vermieterin:** .....

**Mieterin:** .....

**Biel, 03.01.2008**  
Vincent Studer  
Präsident

Thomas Bachmann  
Sekretär